



Wiener Wohnbeihilfe

Informationen zum Antrag auf Wiener
Wohnbeihilfe gemäß Wiener
Wohnbeihilfegesetz - WrWbG

Dieses Informationsblatt bietet Ihnen wichtige Hinweise für die Antragstellung und das Verfahren. Bitte lesen Sie diese Information genau!

Das Informationsblatt ist in verschiedenen Sprachen auf www.wien.gv.at/amtshelfer verfügbar.

WAS IST DIE WIENER WOHNBEIHILFE?

Die Wiener Wohnbeihilfe ist eine Wohnunterstützungsleistung für alle Wiener*innen, die ein Einkommen über dem Richtsatz im Sinne des Wiener Mindestsicherungsgesetzes haben und durch ihren Wohnungsaufwand unzumutbar belastet sind. Die gesetzliche Grundlage bildet das Wiener Wohnbeihilfegesetz - WrWbG.

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN KÖNNEN SIE WIENER WOHNBEIHILFE BEZIEHEN?

Eine Leistung nach dem Wiener Wohnbeihilfegesetz - WrWbG kann zuerkannt werden, wenn Sie

- › Ihren Lebensmittelpunkt sowie Ihren Hauptwohnsitz in Wien haben und sich tatsächlich in Wien aufhalten und Mieter der Wohnung sind und
- › keine Eigentümer*in der Wohnung sind oder in einem Naheverhältnis zum/zur Eigentümer*in stehen und
- › keine Mindestsicherung oder Mietbeihilfe der Wiener Mindestsicherung (MA40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) beziehen und
- › das im Wiener Wohnbeihilfegesetz festgelegte Mindesthaushaltseinkommen überschreiten und das festgelegte Höchsthaushaltseinkommen unterschreiten und
- › österreichische*r Staatsbürger*in oder diesen gleichgestellt sind und bestimmte Zusatzvoraussetzungen erfüllen

Österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellte Personen sind:

- › Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz oder
- › Asylberechtigte oder
- › Subsidiär Schutzberechtigte oder
- › Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die über einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ verfügen oder
- › langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ bzw. einem Aufenthaltstitel, der als solcher gilt.

WIE KOMMEN SIE ZUR WIENER WOHNBEIHILFE?

1. Füllen Sie den Antrag aus!

- › Sie finden den Online-Antrag auf Wohnbeihilfe <http://www.wien.gv.at/amtshelfer>. Zudem besteht die Möglichkeit zum Download auf www.wien.gv.at/amtshelfer oder Sie bekommen die Antragsformulare direkt in der Wohnbeihilfenstelle (MA50)
- › Füllen Sie den Antrag vollständig und der Wahrheit entsprechend aus

2. Fügen Sie Scans aller Unterlagen (im PDF-Format) bei!

Folgende Unterlagen von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (auch Kinder) sind dem Antrag vollständig (als PDF-Dateien) beizufügen bzw. in Kopie beizulegen:

- › **Amtlicher Lichtbildausweis** (z.B. Reisepass)
- › **Dokumente**
Anerkennungsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, aktueller Aufenthaltstitel, Heiratsurkunde, rechtskräftiges Scheidungsurteil/Scheidungsbeschluss, Scheidungsvergleich, Geburtsurkunden der Kinder, etc.
- › **Aktuelle Einkommensbelege**
Lohn-/Gehaltsbestätigungen (Nettoeinkommen), Nachweis über Leistungen des Krankenversicherungsträgers (z.B. Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld, Rehabgeld), Unterhaltszahlungen, Pensionsbescheid/Rentenbescheid, Bescheide über Beihilfen, Nachweis über Art und Höhe sonstiger Einkünfte
- › **Nachweise über beantragte Leistungen**
Anträge auf Leistungen des Arbeitsmarktservice, Leistungen des Krankenversicherungsträgers, Unterhalt/Alimente, Pension und sonstige Einkünfte
- › **Mietbelege**
Mietvertrag, Nachweis über die Höhe der aktuellen Miete (Mietaufschlüsselung)
- › **Nachweis über die Kontoinhaber*in** (z.B. Bankomatkarte oder Kontoauszug)

3. Senden Sie den Antrag und die beigefügten Dokumente ab!

Die Adresse und Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieses Infoblattes. Der ausgefüllte (und unterschriebene) Antrag kann mit den beigefügten Unterlagen

- › direkt über das Online-Formular abgesendet oder
- › per E-Mail an wohnbeihilfe@ma50.wien.gv.at geschickt oder
- › mit der Post an die Wohnbeihilfenstelle (Magistratsabteilung 50) versandt oder
- › in den Hausbriefkasten der Wohnbeihilfenstelle (Magistratsabteilung 50) eingeworfen oder
- › in der Wohnbeihilfenstelle (Magistratsabteilung 50) persönlich beim Infopoint abgegeben werden.

4. Wie erfahren Sie, ob Sie Wiener Wohnbeihilfe bekommen?

Die Magistratsabteilung 50 der Stadt Wien prüft, ob Sie Anspruch auf Wohnbeihilfe haben und entscheidet mittels Bescheid über Ihren Antrag. Voraussetzung dafür ist, dass Sie den vollständigen (unterschiedenen) Antrag inklusive aller dafür notwendigen Dokumente übermittelt haben. Der Bescheid wird per Post übermittelt oder elektronisch zugestellt, sofern Sie über ein elektronisches Postfach verfügen.

WELCHE RECHTE HABEN SIE?

Sie haben das Recht,

- › einen Antrag zu stellen,
- › Auskunft über den Verfahrensstand zu erhalten,
- › einen Bescheid zu erhalten (wenn Sie einen vollständigen Antrag gestellt haben) gegen den Bescheid Beschwerde zu erheben.

WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE?

Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet,

- › **alle erforderlichen Unterlagen** vorzulegen,
- › **alle Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend** zu machen und
- › **bestehende Ansprüche** (Unterhalt/Alimente und dergleichen) geltend zu machen.

Andernfalls kann die Leistung abgelehnt oder eingestellt werden. Für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung gibt es keine Nachzahlung.

18 – 25-Jährige

Bei Personen im Alter von 18–25 Jahren kommen keine unterschiedlichen Mindeststandards zur Anwendung, unabhängig davon, ob sich Personen dieses Alters in Ausbildung, Schule, Kursmaßnahmen oder Beschäftigung befinden.

Nicht anrechenbares Haushaltseinkommen

Urlaubs- und Weihnachtsgeld, das im Rahmen eines Erwerbseinkommens oder im Rahmen eines Pensionsbezuges bezogen wird sowie Gutschriften aus einer Arbeitnehmer*innenveranlagung zählen nicht zum Haushaltseinkommen. Ebenso wenig werden pflegebezogene Geldleistungen und Geldleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen, wie insbesondere Pflegegeld, 24-Stunden-Förderung, Pflege- oder Blindenzulage, Pflege- oder Blindenbeihilfe, Schmerzgeld sowie Familienbeihilfe und Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) als Einkommen angerechnet.

Nicht anrechenbares Vermögen

Vermögen, das aus Mitteln von Entschädigungsleistungen für Opfer, Schmerzgeld, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts bzw. Nachzahlung von Familienbeihilfe stammt und eindeutig von anderem Vermögen abgrenzbar ist (z.B. gesondertes Sparbuch), wird nicht als Einkommen gewertet.

Meldepflichten

Folgende Änderungen sind unverzüglich zu melden:

- › **Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Wohnverhältnisse**
- › **Höhe der Miete**
- › **Staatsbürgerschaft und/oder Aufenthaltstitel**

Zu Unrecht bezogene Wohnbeihilfe wird zurückgefordert.

Fragen und Information zur Wiener Wohnbeihilfe:

Servicetelefon: +43 1 4000-74880 (Montag bis Freitag von 7:30 bis 15:30 Uhr und donnerstags zusätzlich bis 17:30 Uhr)

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 DSGVO: <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma50/ds-info/wohnbeihilfe-antrag-ds.html>

KONTAKT

Stadt Wien - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

Wohnbeihilfe (Magistratsabteilung 50)

Heiligenstädterstraße 31/Stiege 3/2. und 3. Stock

Telefon: +43 1 4000-74880

Fax: +43 1 4000-99-74896

E-Mail: wohnbeihilfe@ma50.wien.gv.at